

Teilnahmebedingungen Partnerprogramme

Stand: 14. März 2023

Begriffsbestimmungen

Das Partnerprogramm von LOTTO.de, vertreten durch die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, (im weiteren Text nur „LOTTO.de“) wird im Folgenden als „Partnerprogramm“ bezeichnet. Die Teilnehmer an den Partnerprogrammen der LOTTO.de werden nachfolgend als „Partner“ bezeichnet. Die Affiliate-Netzwerke werden als „Partnernetzwerke“ bezeichnet.

Partnerprogramm-Teilnahme

- a. Partner des Affiliate-Programms müssen mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein.
- b. Die Teilnahme am Partnerprogramm kommt mit der Bestätigung der Bewerbung des Partners durch LOTTO.de zustande und kann von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen jederzeit beendet werden.
- c. Der Partner verpflichtet sich, seine bei dem Partnernetzwerk hinterlegten Kontaktdaten auf einem aktuellen Stand zu halten. Zu den Kontaktdaten zählen insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer, um eine schnelle Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
- d. Der Partner verpflichtet sich, auf Anfrage die Art und Weise seiner Tätigkeit als Affiliate-Partner LOTTO.de gegenüber offen zu legen. Dazu zählt insbesondere die detaillierte Dokumentation, wie die dem Partner zugeordneten Spielaufträge zustande gekommen sind und auf welche Weise die durch den Partner vermittelten Aufrufe der LOTTO.de Online-Präsenz (Traffic) generiert wurden.
- e. Für die Beachtung von Urheberrechten, geltender markenrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen seines Internetauftrittes ist der Partner selbst verantwortlich. Eine Haftung von LOTTO.de ist ausgeschlossen. Der Partner stellt LOTTO.de von den geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei.
- f. Affiliate-Marketing für öffentliches Glücksspiel ist nur unter der Maßgabe statthaft, dass auf der Internetseite des Partners, wenn angeboten, ausschließlich Glücksspielangebote von Veranstaltern verlinkt werden, die im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) sind. Eine [Liste \(sog. White-List\) erlaubter Anbieter für öffentliches Glücksspiel](#) führt die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) und ist dort jederzeit einsehbar. LOTTO.de ist gesetzlich verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorgabe regelmäßig bei den Partnernetzwerken zu überprüfen.

Partnergruppen

- a. Im Zusammenhang mit der Online-Vermarktung und der Einbindung von Werbemitteln sind im Partnerprogramm von LOTTO.de bestimmte Partnergruppen als unzulässig oder kritisch zu erachten. Diese im Folgenden genannten Partnergruppen sind im Rahmen der Werberichtlinien und des GlüStV 2021 als unzulässig zu erachten: Paidmailer-Partner. Als kritisch zu erachten sind folgende: Re-Targeting-Partner.
- b. Für die oben genannten Partnergruppen ist eine gesonderte Bewerbung und Prüfung durch LOTTO.de notwendig.

Suchmaschinen

- a. Die Schaltung von bezahlten Einträgen in Suchmaschinen (z. B. Adwords) für LOTTO.de oder deren Produkte ist den Partnern nur durch eine gesonderte Bewerbung, Prüfung und einer schriftlichen Zusatzvereinbarung durch LOTTO.de in Ausnahmefällen möglich.
- b. Die SEO-Optimierung der Partnerseiten für Suchmaschinen (Index) ist erwünscht.
- c. Diese Regelung schließt auch neue Suchmaschinen und / oder soziale Netzwerke ein, beispielsweise Facebook und entsprechendes Anzeigensystem.

Webseite des Partners

- a. Dem Partner ist es nicht gestattet, die zur Verfügung gestellten Werbemittel auf anderen als bei der Anmeldung zum Partnerprogramm angegebenen Seiten einzubinden.
- b. Gemäß den Angaben des Telemediengesetzes ist der Partner für die Kennzeichnung seiner Webseiten verantwortlich. Der Partner verpflichtet sich, die Werbemittel nur auf gekennzeichneten Seiten einzusetzen.
- c. Die Webseite des Partners darf keiner der in „Partnergruppen“ genannten unzulässigen Partnergruppen angehören bzw. auf den zugehörigen unzulässigen Webseiten keine Werbemittel einbinden.
- d. Sämtliche Werbeinhalte (Text, Bild, Ton, Bewegtbilder) von LOTTO.de auf Internetseiten von Affiliate-Partnern müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Dies gilt nicht für eigenverantwortlich erstellte redaktionelle Inhalte des Affiliate, wie Erfahrungsberichte auf Vergleichsportalen.
- e. Beim Aufrufen der Internetseite hat ein Hinweis auf die Vergütung des Affiliate im Falle der Registrierung bei den dargestellten Glücksspielanbietern in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe zu erscheinen. Die Dauer der Einblendung des Hinweises muss so bemessen sein, dass ein durchschnittlicher Nutzer in der Lage ist, diese Information vollständig aufzunehmen. Beispiel: „[Name des Affiliate-Publishers] erhält im Falle einer Weiterleitung über LOTTO.de zur Registrierung oder zum Abschluss eines Spielvertrags bei einer Landeslotteriegesellschaft eine Provision.“

Werbemittel

- a. LOTTO.de stellt dem Partner über die Plattform des Partnernetzwerks Werbemittel (z. B. Textlinks, Banner) zur Verfügung. Diese darf der Partner ausschließlich in eigener Verantwortung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit LOTTO.de einsetzen. Nach Beendigung der Partnerschaft oder auf Wunsch von LOTTO.de entfernt der Partner die Werbemittel umgehend und vollständig von seinen Seiten.
- b. Der Partner verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Werbemittel unverändert auf seine Webseiten zu übernehmen. Werden weitere Werbemittel benötigt oder ist eine abweichende Einbindung der Werbemittel beabsichtigt, so ist die Zustimmung von LOTTO.de einzuholen. Bei Erstellung weiterer Werbemittel oder einer abweichenden Einbindung ist folgendes zu beachten:

- aa. Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich an den Zielen des § 1 GlüStV Satz 1 bis 4 2021 auszurichten:
1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.
 2. Durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken.
 3. Den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten.
 4. Sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- bb. Die Werbung ist maßvoll und auf das zur Zielerreichung – der Kanalisierung – Erforderliche zu begrenzen. Sie ist insbesondere dann unzulässig, wenn sie falsch, zur Irreführung geeignet oder widersprüchlich ist, namentlich hinsichtlich des möglichen Gewinns, der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der allgemeinen Teilnahmebedingungen. Werbung, die Gewinne verführerisch in Aussicht stellt, ist unzulässig.
- cc. In der Werbung muss der Zufallscharakter des Glücksspiels für den durchschnittlichen Betrachter unmittelbar zu erkennen sein.
- dd. Werbung, die im Hinblick auf die Teilnahmemöglichkeit an einem Glücksspiel Zeitdruck suggeriert, ist unzulässig. Insbesondere ist jegliche getaktete Bekanntgabe der bis zum Teilnahmeschluss noch fehlenden Zeitspanne im Zusammenhang mit der Bewerbung der Höhe eines Zusatzgewinns (Jackpot o. Ä.) am Tag des Teilnahmeschlusses unzulässig.
- ee. Werbung für öffentliches Glücksspiel, die
- das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,
 - in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
 - den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
 - ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
 - suggeriert, dass die Teilnahme an dem nach dieser Erlaubnis veranstalteten/vermittelten Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
 - vermittelt, dass Glücksspiel insbesondere finanziellen, sozialen oder psychosozialen Problemen entgegenwirken kann,
 - gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
- ist nicht erlaubt.
- ff. Es gelten die nachstehenden Hinweispflichten:
- Werbung ist mit Pflichthinweisen zu versehen, die über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der anbieterunabhängigen Beratung und Therapie aufklären.

- Die Pflichthinweise sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen. Die Dauer der Einblendung der Pflichthinweise muss so bemessen sein, dass ein durchschnittlicher Nutzer in der Lage ist, diese Informationen vollständig aufzunehmen.
- Bei Werbung, die aus mehreren zusammenhängenden Sequenzen besteht, genügt es, dass die Pflichthinweise durch eine Einblendung in einer Sequenz am Ende des Spots angemessenen Raum einnehmen; das einem Werbebanner nachgeschaltete Einblenden von Pflichthinweisen ist jedoch unzulässig. Der Bezug zum beworbenen Produkt muss gewahrt sein.
- Bei einer Information über Höchstgewinne (Jackpot o. Ä.) hat auch eine Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu erfolgen.

LOTTO 6aus49: Chance 1:140 Mio. (Gewinnklasse 1)

Eurojackpot: Chance 1:140 Mio. (Gewinnklasse 1)

GlücksSpirale: Chance 1:10 Mio. (Gewinnklasse VII)

Spiel 77: Chance 1:10 Mio. (Gewinnklasse 1)

SUPER 6: Chance 1:1 Mio. (Gewinnklasse 1)

- gg. Im Rahmen der Werbung ist auf die Listung in der gemeinsamen amtlichen Liste (sog. „White List“) nach § 9 Abs. 8 GlüStV 2021 hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn die Werbung durch Dritte ausgestaltet wird.
- hh. Influencer-Marketing ist unzulässig.
- ii. Unzulässig ist die werblich ausgerichtete Kooperation mit Personen, die das eigene oder fremde Spiel filmen und über Rundfunk oder in sozialen Netzwerken verbreiten oder live übertragen.
- jj. Soweit für die Internetwerbung Rich Media Formate (Audio, Video, Animation) eingesetzt werden, ist insbesondere der Einsatz von Triggern nicht erlaubt.
- kk. Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Empfänger erkennbar sind. Werbung muss vom redaktionellen Teil durch deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung und Gestaltung abgegrenzt werden. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen. Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Anbieter öffentlichen Glücksspiels, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten.
- c. Die Einbindung der Werbemittel auf Seiten, die radikale, politische, rassistische, diskriminierende, gewaltverherrlichende, sexistische, volksverhetzende oder pornografische Inhalte enthalten oder auf solche Seiten verweisen sowie Seiten mit Inhalten, die gegen die guten Sitten und geltende Gesetze oder die Rechte Dritter verstoßen, ist nicht gestattet.
- d. Die Einbindung der Werbemittel auf Seiten, die Minderjährige (unter 18 Jahre) zur überwiegenden Zielgruppe haben, Minderjährige be-/umwerben oder auf Minderjährige abgestimmte Inhalte enthalten ist nicht gestattet.
- e. Es sind nur Spieldaufträge provisionsberechtigt, denen ein freiwilliger und bewusster Klick durch den User vorausgegangen ist. Insbesondere die Verwendung von Cookie-Dropping, iFrames, Werbung in Layern und PopUps und Ähnliches ist untersagt.

- f. Bei der Angabe der Jackpotsumme, auch bei einer Einbindung in ein Werbemittel, verpflichtet sich der Partner, die Angabe stets wahrheitsgemäß und aktuell wiederzugeben. Zudem ist stets die Gewinnchance der Gewinnklasse 1 mit anzugeben.
- g. Der Bewerbung ist, sofern nicht bereits im eingebundenen Werbemittel vorhanden, stets der nachfolgende Suchthinweis beizufügen:
- **LOTTO 6aus49:**
Erlaubt gemäß White-List. Chance 1:140 Mio. Ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de
 - **Eurojackpot:**
Erlaubt gemäß White-List. Chance 1:140 Mio. Ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de
 - **GlücksSpirale:**
Erlaubt gemäß White-List. Chance 1:10 Mio. Ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de
 - **Spiel 77:**
Erlaubt gemäß White-List. Chance 1:10 Mio. Ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de
 - **SUPER 6:**
Erlaubt gemäß White-List. Chance 1:1 Mio. Ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de

Haftung

- a. Verstößt der Partner gegen die sich aus diesen Teilnahmebedingungen ergebenden Pflichten, entfällt der Provisionsanspruch. In diesen Fällen behält sich LOTTO.de ferner das Recht des sofortigen Ausschlusses aus dem Partnerprogramm vor. Dies gilt insbesondere bei der Bewerbung von illegalen (Zweit-)lotterien. Sollten Sie neben LOTTO.de auch illegale Angebote bewerben, müssen wir die Partnerschaft mit Ihnen kündigen und werden über das Hinweisgebersystem der GGL eine Meldung zum illegalen Glücksspielangebot vornehmen. Der Partner stellt LOTTO.de von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch seinen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen entstanden sind.
- b. LOTTO.de behält sich vor, vom Partner bei Missachtung der Teilnahmebedingungen für den bei LOTTO.de entstandenen Schaden Ersatz zu fordern.
- c. Um Verstöße und daraus resultierende Schadensersatzansprüche zu vermeiden, ist der Partner aufgefordert, sich in Zweifelsfällen mit LOTTO.de abzustimmen.

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit (im persönlichen Affiliate-Partnerbereich) gekündigt werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle LOTTO.de Werbemittel und Links von der Partner-Webseite unverzüglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden, zu entfernen.

Änderungen der Teilnahmebedingungen

Über jede Änderung dieser Teilnahmebedingungen wird der Partner rechtzeitig vor der Änderung der Teilnahmebedingungen per E-Mail informiert. Ist diese Information erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich oder per E-Mail widerspricht. LOTTO.de wird bei nicht erfolgtem Widerspruch die geänderte Fassung der Bestimmungen dem Partnerprogramm zugrunde legen. Erfolgt ein Widerspruch, gilt dieser als Kündigung des Partnerprogramms.

Besondere Pflichten

Der Partner verpflichtet sich, jedweden Schaden von LOTTO.de fernzuhalten, in dem er sich an die aus diesen Teilnahmebedingungen ergebenden Pflichten, an die Rahmenbedingungen des GlüStV 2021 und den oben angeführten Anforderungen an die Werbung hält. Der Partner verpflichtet sich im Besonderen der Sucht-Prävention und dem Jugendschutz.

Schlussbestimmung

- a. Sofern eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- b. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.